

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Fußball Club Bad Kohlgrub e.V.“

2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes München, zuständig für den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen, eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kohlgrub.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Training, Turniere oder sonstige sportliche Wettbewerbe sowohl vereinsintern als auch im Wettbewerb mit anderen Vereinen und Organisationen, sowohl als Wettkampf (Meisterschaft) als auch in Form von Freundschaftsturnieren und dergleichen.
2. Die Förderung des Sports kann in ideeller und materieller Form erfolgen. Die Förderung der Jugend wird insbesondere durch fortlaufendes Training und durch die Betreuung bei vereinsinternen und externen Veranstaltungen wie Turniere und Wettkämpfen erbracht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hierunter fallen nicht Kostenerstattungen, Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese mit Belegen (Rechnungen, Kassenbons, etc.) nachgewiesen werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hiervon unberührt bleibt gegebenenfalls die Verpflichtung von Vertragsamateuren, die gemäß den Vorschriften aus Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV durchzuführen ist.

8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Grundsätze, des Zweckes und der Satzung des Vereins.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Antragsformular des Vereins an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Der Vorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags über die Aufnahme.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Neben allgemeinen Mitgliedern kann der Verein außerordentliche Mitgliedschaften begründen wie Patenverein, sonstige Institutionen oder Körperschaften und Ehrenmitgliedschaften.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder auf die Erstattung anteiliger Jahresbeiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres (das ist das Kalenderjahr) zulässig.
2. Der Austritt muss fristgerecht und nachweislich schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Mitteilungen über sog. soziale Medien (Whatsapp u.a.) werden nicht anerkannt.
3. Im Kündigungsjahr wird der jährliche Mitgliedsbeitrag letztmalig fällig.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist.
Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Zahlt die betroffene Person nicht innerhalb von weiteren drei Monaten den fälligen Beitrag, leitet der Vorstand das Ausschlussverfahren ein.
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstößt,
3. durch unehrenhaftes Verhalten, durch Äußerung oder Verbreitung rassistischen Gedankenguts oder durch Gewalthandlungen dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schadet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder (1.Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Schriftführer und Schatzmeister).

5. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied einschließlich Begründung schriftlich zuzustellen.
7. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.
3. Über Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und gegebenenfalls einer Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung oder Vorstand und Ausschuss gemeinsam oder alle drei Organe zusammen können durch Beschluss weitere Vereinsorgane bilden.

§ 8 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der **Vorstand** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

4. Der Vorstandsvorsitzende bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstandsvorsitzender gewählt wird, oder er durch Rücktritt, Abwahl oder Tod ausscheidet. In diesem Fall ist der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter berechtigt, innerhalb einer 3-Monatsfrist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann dessen Amt kommissarisch und nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
6. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der
1. Vorsitzende und der stellvertretende 2. Vorsitzende jeweils allein, sowie der Schriftführer oder der Schatzmeister jeweils gemeinschaftlich mit dem
1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
7. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Vertretung des Vereins an die Reihenfolge gem. § 8 Abs. 2 der Satzung gebunden.
8. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 in Verbindung mit § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der **Ausschuss** besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1 Jugendleiter
 - 1 Zeugwart
 - 1 Verantwortlicher des Vereinsheimes
 - 1 Technischer Leiter
 - 1 IT – / Neue Medien – Beauftragter
 - 1 Beisitzer
10. Zu den Sitzungen des Vorstandes soll der Ausschuss geladen werden. Dies kann unterbleiben, soweit dringliche Angelegenheiten eine sofortige Entscheidung erfordern und keine Angelegenheiten nach § 8 Abs. 13 der Satzung gegeben sind. Alle Sitzungsmitglieder haben eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung sowie gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss soll eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

12. Soweit alle Mitglieder (Vorstand oder Vorstand und Ausschuss gemeinsam) anwesend sind, kann eine Sitzung auch ohne Form- und Fristvorschriften durchgeführt werden, wenn keines der Mitglieder vor Sitzungsbeginn hiergegen Einwendungen erhebt.
13. Entscheidungen über nachstehende Angelegenheiten können nur in gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses beraten werden:
- Investitionen, Durchführung von Reparaturen und Modernisierung im Einzelfall von mehr als 3.000,00 Euro.
 - Vertragliche Veränderungen und Bindungswirkungen aller Art für die Zukunft.
 - Wesentliche Veränderungen des Vereinsinhaltes.
14. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren.
15. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in die jeweiligen Ämter gewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Änderung oder Neufassung der Satzung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestimmung des Wahlleiters
 - d) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beitragsneufestsetzungen
 - g) Entscheidung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung in Textform an jedes einzelne Mitglied.

Ergänzend soll in den neuen Medien sowie in der örtlichen Tagespresse auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Eine Fristbestimmung hierfür ist nicht einzuhalten.

4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an jedes einzelne Mitglied einzuberufen.
7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitglieder zuständig.

§ 10 Wahlen

1. Eine wahlberechtigte und wählbare Person ist, wer volljähriges Vereinsmitglied ist.
2. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Gewählt werden kann ein Mitglied auch bei Abwesenheit, wenn dessen schriftliche Einwilligungserklärung zur Kandidatur und im Falle der Wahl zur Wahlannahme vorliegt.
4. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes werden Wahlen und Beschlüsse geheim (schriftlich) abgehalten.
5. Der Vorstand ist immer geheim (schriftlich) zu wählen. Die Ausschussmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.
6. Im Rahmen der Vorstands- und Ausschusswahlen wählt die Mitgliederversammlung ebenso 2 Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung, die der Schatzmeister erstellt hat, und geben das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

Die Kassenprüfer zählen nicht zu Vorstand und Ausschuss.

7. Bei allen Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der mehr gültige Stimmen erhalten hat als die anderen Kandidaten zusammen. Ist das nicht der Fall, muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt werden.
9. Über Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Sofern Gegenstand der Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder -neufassung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, sowie bei durchgeführten Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen bei Auflösung fällt dem gemeinnützigen Verein Hörnle – Zwergerl Förderverein Kinder Bad Kohlgrub e.V. in Bad Kohlgrub zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Gemäß EU – Datenschutzgrundverordnung DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz BDSG (neu) 2018 werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern in automatisierten Dateien

erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, Emailadresse und Bankverbindungsdaten.

Der Verein ist weiter verpflichtet, folgende personenbezogenen Daten an den Bayerischen Landessportverband BLSV zu Verwaltungs- und Organisationszwecken im Rahmen einer jährlichen Bestandserhebung zu übermitteln: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Sportartenzugehörigkeit.

Zur Erteilung des Spielrechts für die aktiven Mitglieder ist der Verein weiter verpflichtet, dem Bayerischen Fußballverband BFV folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse und gegebenenfalls der Name des Vereins, bei dem zuletzt ein Spielrecht erteilt wurde.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in vorgenanntem Umfang zu.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sobald mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.